



Allgemeine Auflagen zur Bewilligung von Liegeboxen-Trennbügeln für Jungvieh

1. Mindestabmessungen in cm (lichte Weiten)

Gewicht der Tiere	150 – 200 kg	200 – 300 kg	300 – 400 kg	> 400 kg
Boxenlänge wandständig	160	190	210	240
Boxenlänge gegenständig	150	180	200	220
Boxenbreite	70	80	90	100
Länge Liegefläche	120	145	160	180
Abstand Wand - Liegefläche bzw. Abstand Wand – Stütze des Bügels im Kopfraum	30	35	40	50
Bodenfreiheit zwischen Trennbügel und der Liegefläche	30	30	35	40
Position des Frontrohrs bei gegenständigen Boxen (Höhe ab Boden), siehe Punkt 4	45	50	55	60
Position des Frontrohrs bei wandständigen Boxen (Höhe ab Bugholz), siehe Punkt 5	55	60	65	70

- Um das Vorrutschen der Tiere im Liegen zu verhindern, ist die Liegefläche nach vorne durch eine Vorrichtung (z. B. Bugkante) zu begrenzen.
- Kotkante und Bugkante sind tierseitig abzurunden oder abzuschrägen. Kotkante, Bugkante und Bodenniveau des Kopfraumes dürfen die Liegefläche um nicht mehr als 10 cm überragen.
- Gegenständige Boxen müssen bei der Verwendung von starren Nackenrohren durch ein Frontrohr oder eine ähnliche Einrichtung voneinander getrennt sein. Diese Abtrennung muss sich in der Mitte zwischen den gegenüberliegenden Boxen befinden.
- In wandständigen Boxen dürfen keine Frontrohre oder ähnliche Einrichtungen verwendet werden. Ausgenommen sind Liegeboxen mit grosszügig gestaltetem Kopfraum, wenn die Länge des Kopfraumes mindestens dem doppelten des Abstandes Wand-Liegefläche (siehe Tabelle) entspricht. Das Frontrohr oder die ähnliche Einrichtung darf nur über der Bugkante oder im Kopfraum angebracht sein.
- Rohre zur Stabilisierung der Boxentrennbügel sind grundsätzlich so zu montieren, dass die Tiere damit nicht in Berührung kommen.
- Die Ausführung muss den bewilligten Plänen und Massangaben entsprechen. Diese sind dem Tierhalter zusammen mit den oben aufgeführten Auflagen und einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntzugeben.